S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Waldgrehweiler

vom 14. Juni 2017

Der Gemeinderat Waldgrehweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Waldgrehweiler vom 22. Januar 2015 außer Kraft.

Waldgrehweiler, den 14. Juni 2017

Brand, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

vom 14. Juni 2017

I. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten (Einzelgräber)

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
	- Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
	- Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	250,00 €
2.	Überlassung einer Reihengrabstätte für eine Urnenbeisetzung an Berechtigte nach Ziffer 1	
	pro beigesetzter Urne	250,00 €
3.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1	250,00 €
4.	Überlassung einer anonymen Urnen-Einzelgrabstätte	250,00 €
5.	Überlassung einer Wiesengrabstätte	250,00 €
6.	Zuschlag für die Pflege der Wiesengrabstätte	600,00 €
7.	Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.	

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	250,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	je Grabstelle (Einzel- und Urnengrab)	= Kostenersatz
2.	Anbringen Namensschild an dem Sandstein bei Wiesengräbern	= Kostenersatz

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung	
	a) einer Leiche bzw. Asche – Pauschal	35,00 €
	b) Reinigung	30,00 €